

Mitteilungen der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Die Kammerversammlung der PKN hatte am 03.12.05 erneut ein dichtes Programm zu bewältigen, das in einer fast siebenstündigen Sitzung abgearbeitet wurde. Die wichtigsten Ergebnisse:

Zweckverband

Wie bereits in der letzten Ausgabe des PTJ berichtet, hat das Land Niedersachsen die Auflösung des Landesprüfungsamtes beschlossen. An seine Stelle tritt – weiterhin durch das Land finanziert, da es um die Bearbeitung staatlicher Aufgaben geht – der „Niedersächsische Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZZA)“, der gemeinsam von der niedersächsischen Ärztekammer, der niedersächsischen Zahnärztekammer und der PKN gegründet werden soll. Die Kammerversammlung hat mit der Zustimmung zum Vertragstext den Weg zur Gründung frei gemacht. Die Gründung kann nach der Veröffentlichung des Beschlusses in dieser Ausgabe des PTJ erfolgen. Gleichzeitig wurde einer – ebenfalls in dieser Ausgabe veröffentlichten – Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der PKN zugestimmt, die die Übertragung der Aufgaben des LPA auf die Kammern regelt.

Fortbildungscurricula

Die Kammerversammlung hat – bundesweit erstmalig – Curricula verabschiedet, die zu ankündigungsfähigen Bezeichnungen führen, und zwar zu den Bezeichnungen „Sexualtherapie“ bzw. „Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern“.

Nach den einstimmig verabschiedeten Beschlüssen haben Anbieter von Fortbildungsveranstaltungen nun die Möglichkeit, auf diese Curricula abgestimmte Veranstaltungsreihen zu konzipieren und

von der PKN akkreditieren zu lassen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben dann nicht nur die Gewissheit, an qualitativ hochwertigen Veranstaltungen zur Sicherung und Erweiterung ihrer Kompetenzen teilzunehmen, sondern können auch nach außen (auf Praxisschild, Briefköpfen usw.) ausweisen, dass sie sich mit spezifischen Feldern psychotherapeutischer Arbeit besonders intensiv auseinandergesetzt haben.

Die Kammerversammlung hat zugleich beschlossen, dass Übergangsregelungen erarbeitet werden, damit auch bisher schon in diesen Bereichen erworbene zusätzliche Kompetenzen ebenfalls zur Führung der entsprechenden Bezeichnungen berechtigen können.

Vor allem zwei Gründe haben die PKN bewogen, diesen Schritt in Richtung anerkennungsfähige Tätigkeitsbezeichnungen zu gehen:

Die Nachfrage nach Behandlern, die sich mit spezifischen Störungen intensiv beschäftigen, wächst, ohne dass solche Fragen bisher verantwortlich beantwortet werden konnten.

Wichtiger noch erscheint den Gremien der PKN, dass Psychotherapeutenkammern als „Lobbyisten“ aller PP und KJP die Definitionsmacht beanspruchen, was als hinreichende Basis für den Ausweis spezifischer Kompetenzen gelten kann. Dass Kammern wie die PKN eine enge Kooperation und Abstimmung mit Fachverbänden suchen, ist dabei selbstverständlich und hier auch so geschehen.

Sie finden die Curricula unter dem Menüpunkt „Satzungen“ auf unseren Internetseiten.

Beitragserhöhung

Ein anderes zentrales Thema dieser Kammerversammlung ist Ihnen schon durch ein gesondertes Schreiben der PKN vermittelt worden: Beschlossen wurde mit letztlich doch überwältigender Mehrheit, dass für 2006 die Beiträge linear um ca. 20% erhöht werden.

Dass eine Erhöhung der Beiträge anstand, war schon länger zu befürchten gewesen – in den letzten Monaten stellte sich heraus, dass für 2006 ein ordnungsgemäßer Haushalt wohl nicht mehr zu verabschieden gewesen wäre, weil gesetzlich vorgeschriebene Rücklagen aufgezehrt werden müssten oder durch Kreditaufnahmen gegen Ende des Haushaltsjahres hätten gesichert werden müssen.

Verantwortlich dafür ist nicht die bisherige Haushaltsführung der PKN, sondern ein Zuwachs von Aufgaben, der durch die bisherigen Einnahmen nicht gedeckt ist. Wesentliche Einsparpotentiale konnten die Kammerversammlungsmitglieder nicht entdecken, und selbst die wenigen Mitglieder, die gegen diese Erhöhung stimmten, konnten keine konkreten Vorschläge machen, wie das zu erwartende Defizit anders ausgeglichen werden könnte.

Die verabschiedete Beitragserhöhung dient der Haushaltssicherung im Jahr 2006. Gleichzeitig sind Finanzausschuss und Geschäftsstelle beauftragt worden zu überprüfen, ob eine grundlegende Änderung der Beitragsordnung den vielschichtigen Unterschieden in unserer Mitgliedschaft besser gerecht werden und dennoch praktikabel sein könnte. Eine entsprechende Vorlage ist für die nächste Kammerversammlung im April 2006 avisiert.

Satzungsänderungen

Mehrere Änderungen von weiteren Satzungen und Ordnungen wurden ohne größere Diskussionen beschlossen: Die Haushalts- und Kassenordnung sieht nun vor, dass Rücklagen nur noch für den Zeitraum von 3 Monaten (bisher 6 Monate) gebildet werden müssen, und die Struktur des Haushalts wird nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre übersichtlicher. Übersichtlichkeit ist auch der Grund für die Übernahme des Anhangs „Kategorien und Bewertung von Fortbildungsveranstaltungen“ aus der Musterfortbildungsordnung der BPTK, die sich inhaltlich von dem entsprechenden Anhang unserer Ordnung nicht unterscheidet – mit einer Ausnahme bei den Zusatzpunkten. Sie finden diese Beschlüsse wie

auch den Vertrag über den Zusammenschluss zu einem Zweckverband – die den für die Länderseiten zur Verfügung stehenden Rahmen überschritten hätten – in einer gesonderten Beilage – und die vollständigen Ordnungen in aktueller Fassung sind natürlich auch im Internet verfügbar.

... und außerhalb der Kammerversammlung

Die PKN hat für ältere Kolleginnen und Kollegen („55+“) erstmalig eine Veranstaltung zu all den Themen durchgeführt, die mit der Übergabe und dem Verkauf einer psychotherapeutischen Praxis zusammenhängen. Dabei ging es vor allem auch um die für die ausscheidenden PP oder KJP wie auch für die Nachfolger faire Ermittlung des Werts einer Praxis. Die große

Resonanz veranlasst uns, diese Veranstaltungen in größeren Abständen regelmäßig – und auch in den einzelnen Regionen – anzubieten.

Das für den Herbst 2006 geplante Symposium nimmt Form an. Es wird am 06. und 07. Oktober in der TU Braunschweig stattfinden. Für uns ist die Organisation dieser Veranstaltung auch ein Experiment – wir wünschen uns sehr, dass es durch Ihre Teilnahme ein Erfolg wird. Eine „Einstimmung“ finden Sie weiter unten.

*Ihr PKN-Vorstand
Dr. Lothar Wittmann, Gertrud Corman-Bergau, Werner Köthke, Bertke Reiffen-Züger, Prof. Dr. Hans-Joachim Schwartz*

Notfallpsychotherapie – Stand der Diskussion im PKN-Vorstand

Nach ausführlicher Diskussion im Vorstand gewinnt ein notfallpsychotherapeutisches Konzept der PKN allmählich Kontur. In der Diskussion mit dem Notfallpsychotherapiebeauftragten Dr. C. Kröger (TU Braunschweig) und in Reaktion auf die Diskussion in der BPTK war es für den Vorstand wichtig, Angebote zu entwickeln, die anderen Professionen ihren Platz in der Notfallversorgung nicht streitig machen.

Das heilkundliche Privileg – zuständig zu sein, wo es um psychische Störungen mit Krankheitswert geht – enthält zugleich auch die Verpflichtung, evidenzbasiert und auf heutigem Kenntnisstand möglichst optimal zu handeln. Diese Verpflichtung führt u.a. auch zur offenen Frage, wann und wo die fachliche Kompetenz von PP und KJP benötigt wird oder unverzichtbar ist. Die bisherige Diskussion führt zu der Einschätzung, dass PP und KJP in ihrer psychotherapeutischen Funktion in der Dramatik des Notfalls, wenn rasches, koordiniertes und routiniertes Handeln gefordert ist, nur selten gefragt sein dürften und möglicherweise sogar eher stören. Als Ort für psychotherapeutische Notfallversorgung erscheint dem Vorstand der PKN die erste

Versorgungslinie etwa bei Großschadensereignissen oder Massenveranstaltungen also nicht angemessen – es sei denn, es gäbe entsprechend hochqualifizierte und felderfahrene Psychotherapeuten mit Stabsqualifikationen. Unsere Professionen tun also gut daran, auf diesem Feld eher bescheiden aufzutreten.

Andernfalls ist zu befürchten, dass eine Verankerung der Profession auch in diesen neuen Handlungsfeldern und der damit erhoffte Gewinn an gesellschaftlichem Ansehen mit laienhafter Triage oder mangelnder Übersicht über die medizinisch dominierten Notfallabläufe konterkariert wird. Dass es außerhalb unserer Profession eine Reihe von weniger gut qualifizierten psychosozialen Notfallhelfern gibt, müssen wir zur Kenntnis nehmen und auch deshalb unbedingt auf Qualitätssicherung unserer Angebote achten. Dies konnte angesichts der sich überstürzenden Zeitabläufe nach der Tsunami-Katastrophe nur eingeschränkt erfolgen (Mitwirkung an einer Behandlerliste für zentrale Bundesstellen).

Umso mehr ist es jetzt Zeit – und auch an der Zeit –, in Ruhe nützliche Konzepte zu

entwickeln. Eine aktuelle Konsequenz: Die PKN wird – aus Einsicht in das gegenwärtig Leistbare – von sich aus zur Fußball-WM nicht aktiv werden.

Mittelfristig arbeitet die PKN an einem Vierstufenmodell:

1. Es sollen Informationen erarbeitet und dann über die Medien, speziell auch über das Internet, breit gestreut werden: Welche Hilfen gibt es in Notfallsituationen, welche Hilfen gibt es für Traumatisierte, für Angehörige etc. Eine Anlehnung an bewährte und erfolgreiche Modelle aus den USA ist dabei sinnvoll (siehe z.B. www.ncptsd.va.gov und entsprechende Angebote der APA unter www.apa.org); mit Unterstützung der PKN werden deshalb gegenwärtig von diesen Modellen genutzte Materialien übersetzt und als Flyer zur Verfügung gestellt.
2. An traumagefährdete Helfer und ihre Organisationen (z.B. Feuerwehr), aber auch an andere Risikogruppen soll gesichertes Wissen über menschliches Verhalten in Notfallsituationen und über Traumafolgen vermittelt werden.

3. Es soll die Bildung von Zentren angeregt werden, die mit qualifizierter Diagnostik die Angemessenheit von Hilfen erübrigen und die nach entsprechender diagnostischer Empfehlung ggf. an PP und KJP zur sofortigen Behandlung vermitteln.
4. Psychotherapie-Angebote bei unmittelbar Traumatisierten sollen erprobt werden. Hierzu wird an der TU Braunschweig gerade das Manual der For-

schungsgruppe um Bryant ins Deutsche übertragen.

Vorstand und Notfallpsychotherapiebeauftragter stimmen vor allem darin überein, dass Notfallhilfe unmittelbar nach Schadensereignissen als „Zwangsbeglückung“ für traumatisierte Opfere wie für Helfer nicht unbedingt sinnvoll ist. Es würde dem gegenwärtigen Stand der Forschung über posttraumatische kognitiv-affektive Ver-

arbeitungsprozesse glatt widersprechen, solche „Angebote“ zu machen. Dies gilt auch für Debriefing, das allen aktuellen Erkenntnissen nach unmittelbar wenig Effekt hat und langfristig eher schadet.

Der Notfallbeauftragte der PKN wird zu den genannten Problemen in einem Artikel für das PTJ ausführlich Stellung nehmen.

Ihr Vorstand der PKN

Nachvergütung und Widersprüche gegen Honorarbescheide der KV in Niedersachsen

Noch immer werden wir mit Fragen zu aktuellen und früheren Honorarbescheiden der KVN konfrontiert. Wir geben deshalb in Absprache mit der uns beratenden Juristin, Frau Dr. Rüping, für die verschiedenen Fallkonstellationen folgende Hinweise:

Fall 1: Sie haben für den Zeitraum 1993–98 keinen Widerspruch gegen die Honorarbescheide eingelegt und keine Nachvergütung erhalten.

Es gibt trotz einem eindeutigen Urteil des BSG vom 22.06.2005 zwei offene Türen, durch die Sie vielleicht doch noch zu einer Nachzahlung für diesen Zeitraum kommen können. Rufen Sie die Empfehlungen auf, die Sie auf unserer Internetseite finden – Sie können dann entscheiden, ob es in Ihrem Fall aussichtsreich ist, diesen Empfehlungen zu folgen.

Fall 2: Sie haben für den Zeitraum ab 2000 bisher keinen Widerspruch gegen die Bescheide der KVN eingelegt.

Sie sollten für diesen Zeitraum eine Klage auf Nachzahlung nicht erwägen. Sie werden im Hinblick auf das oben zitierte Urteil des BSG nicht gewinnen können. Sie sollten daraus gelernt haben, dass Sie ohne fristgerecht eingelegte Widersprüche gegen

Ihre Honorarbescheide keine Ansprüche auf Nachzahlung haben.

Fall 3: Sie haben gegen die Bescheide ab 2000 fristgerecht Widersprüche eingelegt.

Diese Widersprüche wurden in Erwartung des Beschlusses des Bewertungsausschusses vom 29.10.2004 bisher von der KVN ruhend gestellt. Wir haben bei der KVN geprüft, ob die Nachzahlungen ab 2000, die Sie im letzten Jahr erhalten haben, diesem Beschluss des Bewertungsausschusses entsprochen haben, und sind zu dem Schluss gekommen, dass dies der Fall ist.

Wir sind allerdings der Überzeugung, dass zumindest Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses des Bewertungsausschusses im Hinblick auf die Umsetzung des BSG-Urteils vom 28.01.2004 berechtigt sind. Mit dem Ziel der Korrektur des Beschlusses des Bewertungsausschusses muss also weiter geklagt werden. Die diesbezüglich am weitesten fortgeschrittene Klage führt derzeit RA Schildt (AZ: **L 3 KA 136/05**) vor dem LSG Niedersachsen / Bremen. Wenn Sie von einer derartigen gewonnenen Klage einmal profitieren wollen, dann sollten sie weiterhin in jedem Quartal rechtzeitig Widerspruch gegen Ihren Honorarbescheid einlegen, beispielsweise mit folgendem Satz:

„Da ich Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses des Bewertungsausschusses im Hinblick auf die Umsetzung des BSG-Urteils vom 28.01.2004 habe, und da Sie sich in meinem Honorarbescheid an diesem Beschluss des Bewertungsausschusses orientieren, lege ich Widerspruch gegen den Honorarbescheid vom ein“.

Wir schlagen außerdem unseren KV-zugehörigen PKN-Mitgliedern vor, mit Verweis auf dieses Gerichtsverfahren die anhängigen Widerspruchsverfahren für die Zeit ab 2000 weiter ruhen zu lassen. Die KVN wird mit diesem Vorgehen einverstanden sein. Sie können dieses z.B. mit folgendem Satz in Ihrem Widerspruchsschreiben erreichen:

„Mit Verweis auf das vor dem LSG Niedersachsen/Bremen anhängige Verfahren mit dem AZ L 3 KA 136/05 bitte ich darum, meine anhängigen Widerspruchsverfahren für die Zeit ab 1/2000 weiter ruhen zu lassen“.

Sie haben die Möglichkeit, die ausführliche juristische Expertise von Frau Dr. Rüping zu diesen Fallvarianten als PDF-Datei von unseren Internetseiten herunterzuladen und für sich selbst auszudrucken. Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie bitte in der Vorstandssprechstunde der PKN an.

Ihre PKN

Was ist meine Praxis wert?

Mit dieser Frage beschäftigt sich die PKN seit geraumer Zeit. Nicht zuletzt auch aufgrund einer Anfrage des Zulassungsaus-

schusses, der die besonderen Belange von psychotherapeutischen Praxen bei der Praxiswertbemessung berücksichtigt wissen

will. Wesentlicher ist aber der Wunsch unserer Mitglieder, für ihre Verhandlungen mit potentiellen Käufern oder Verkäufern von

Praxen einen Bewertungsmaßstab zu haben, der im Kreise der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten allgemein anerkannt ist. Die gängigen, für die Bewertung von Arztpraxen entwickelten und angewandten Modelle werden diesem Anspruch nicht gerecht, weshalb es notwendig geworden ist, ein eigenes Modell zu entwickeln.

Das Praxiswertberechnungsmodell der PKN unterscheidet wie allgemein üblich zwischen dem materiellen und dem immateriellen Wert der Praxis. Der materielle Wert ergibt sich aus dem Buchwert des Anlagevermögens, ist also leicht feststellbar. Anders hingegen gestaltet sich die Feststellung des immateriellen Wertes. Wie soll der Patientenstamm, wie der Bekanntheitsgrad, die Einbindung in Netzwerke und andere Versorgungsformen, der Auslastungsgrad der Praxis, das bisherige Angebotsmix (vertragstherapeutische Leistungen gegenüber privat liquidierbarer Leistungen) etc. bewertet werden. Welche Leistungen werden mit der Praxisübergabe und dem Ausscheiden des Inhabers nicht mehr angeboten werden können, und wie wird diese Tatsache im Praxiswert ihren Niederschlag finden? Welche Besonderheiten der zu veräußernden Praxis wirken wie auf den Wert?

Frau Dr. Uta Rüping, Rechtsanwältin aus Hannover, Herr Lutz Hoppe, Wirtschaftsprü-

fer aus Hannover und der Verfasser selbst sind nach vielen Überlegungen zu der Überzeugung gekommen, dass der immaterielle Wert der Praxis am ehesten durch die so genannte Ertragswertmethode festgestellt werden kann. Die Methode schreibt die Erträge aus der Vergangenheit in die Zukunft fort, bereinigt um Besonderheiten in der Vergangenheit. Die bereinigten Zukunftserträge bilden dann die Grundlage für die Berechnung des immateriellen Praxiswertes. Das Charmante an dieser Methode ist die Tatsache, dass sich alle Besonderheiten der jeweils zu betrachtenden Praxis im Ertrag der Praxis ausdrücken: Netzwerke mit anderen Leistungserbringern vor Ort genauso wie bspw. ein Auslastungsgrad in Höhe von 75% oder besondere Angebote außerhalb der vertragstherapeutischen Leistungen bilden sich im Umsatz ab. Die Praxisstruktur mit all ihren Aufwendungen wird in den Kosten abgebildet und mindert entsprechend den Ertrag.

Wenn erst einmal der bereinigte Ertrag anhand der Werte aus der Vergangenheit ermittelt ist, wird dessen Barwert bei nachschüssiger Verzinsung ermittelt. Diese Methode ist heute allgemein anerkannt und drückt – verkürzt gesagt – den Wert aus, den ich heute erhalte, wenn ich mir die Erträge vorzeitig auszahlen ließe. Der Wert muss aus zweierlei Gründen abgezinst werden: Einerseits entspricht der zukünftige

Ertrag nicht dem heutigen Barwert. Wird bspw. in drei Jahren ein Gesamtertrag von € 100.000,- errechnet, dann entspricht der Barwert dem Geld, das ich heute anlegen müsste, um in drei Jahren € 100.000,- zu haben. Andererseits ist der zukünftige Ertrag ein unsicheres Ereignis. Keiner kann mit 100% Sicherheit sagen, dass in der Zukunft auch tatsächlich der theoretisch ermittelte Ertrag erwirtschaftet wird. Da der Verkäufer aber das Geld bereits heute sicher erhält, muss der Barwert um das Risiko, dass die Erträge in der Zukunft nicht erwirtschaftet werden, ebenfalls abgezinst werden. Der Bemessungszeitraum für die Zukunftserträge ist der so genannte Reproduktionszeitraum, also die Zeit, die benötigt wird, alternativ eine vergleichbare Praxis auf- und auszubauen, um in etwa die gleichen Erträge zu erwirtschaften.

Das Sachvermögen und der immaterielle Praxiswert bilden den Wert der Praxis. Der so ermittelte Wert der Praxis ist eine gute und auch nachvollziehbare Möglichkeit, in die Verkaufsverhandlungen zu gehen, und gibt eine Antwort darauf, ob der Preis der Praxis auch dem Wert der Praxis entspricht.

Weitere Informationen zum Thema stellt die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung. Seminare zu diesem Thema werden auf unserer homepage angekündigt.

Ekkehard Mittelstaedt

Symposium „Ethik, Recht und Psychotherapie“

Durch die Anerkennung der PP und KJP als eigenständige Heilberufe besteht nun auch für unsere Berufsgruppen die Verpflichtung, sich nicht nur der ethischen Grundlagen unseres Handelns bewusst zu sein, sondern auch Konzepte zu formulieren, die unser Handeln lenken sollen, die zugleich aber auch die Basis darstellen für die Ahndung von Verstößen gegen diese Grundlagen.

Die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten haben sich bei der Verabschiedung ihrer Musterberufsordnung am 13.1.2006 in Dortmund geeinigt, ihrer Behandlungspraxis vier Prinzipien zugrunde zu le-

gen. Diese gehen auf die „Principles of Biomedical Ethics“ von Tom L. Beauchamp und James F. Childress (1979) zurück, die in der medizinethischen Diskussion bereits breiten Raum und große Akzeptanz gefunden haben:

- Achtung der Autonomie des Patienten
- Schadensvermeidung
- Nutzen mehren
- Gerechtigkeit anstreben

Nun stellen wir in der Praxis jedoch fest, dass diese Prinzipien nicht einfach anzuwenden sind, sondern dass sie untereinander vor allem im konkreten Einzelfall in Widerspruch zueinander stehen können.

Um nur zwei Beispiele zu nennen: Achten wir die Autonomie unseres Patienten genügend, wenn wir seinen „Willen“ zu einer selbstschädigenden Handlung begrenzen, um Schaden zu vermeiden? Wie ist es mit der Autonomie von Patienten, die minderjährig sind und deren Erziehungsberechtigte etwas ganz anderes fordern als die zu Behandelnden?

Wir brauchen daher Interpretationen, die uns gestatten, im konkreten Fall sicher handeln zu können – und damit werden die ethischen Fragen in unserer Berufsausübung fast automatisch zu Rechtsfragen, die zum Teil aus unserer eigenen Beschäftigung mit diesen Fragen stammen, zum

Teil aber auch aus der Tradition anderer Heilberufe in gesetzliche Regelungen überführt wurden. Nicht unmittelbar aus der ethischen Diskussion stammend, aber für unseren Alltag doch nicht weniger bedeutsam sind rechtliche Themen, die mit unserer Anerkennung als Heilberuf (PsychThG) und – in letzter Zeit besonders heftig diskutiert – mit der Vergütung unserer Leistungen zu tun haben.

Da wir uns diesen Fragen nicht entziehen können und wollen, sind die Experten auf diesem Gebiet, die Juristen, für uns überaus wichtige Partner geworden.

Aus diesem Grund haben wir uns entschlossen, ein Symposium der PKN zu veranstalten, in welchem vor allem ethische Fragestellungen in ihrer juristischen, in ihrer philosophischen wie in ihrer psychotherapeutischen Dimension angesprochen werden. Wir haben namhafte juristische Experten und einen Philosophen dafür gewinnen können, gemeinsam mit uns Psychotherapeuten Fragen aus der Praxis zu diskutieren und verschiedene Blickrichtungen zu erörtern. Hierbei sollen auch Falldarstellungen, die die TeilnehmerInnen mitbringen, zur Sprache kommen.

Wir möchten Sie herzlich einladen, an diesem Symposium teilzunehmen. Es wird stattfinden am 06. – 07. Oktober 2006 in der TU Braunschweig.

Als externe ReferentInnen werden nach bisheriger Planung mitwirken:

Professor Dr. Detlef Horster (Philosoph), Dr. Thomas Clemens (Richter am BSG), Hartmut Gerlach (RA), Dr. Martina Karoff (RA), Matthias Koller (Richter am LG Celle), Dr. Uta Rüping (RA), Holger Schildt (RA), Dr. Martin Stellpflug (RA), Mattias Vestring (RA und Mediator), Kai Witthinrich (Assessor),

Neben den Vorträgen und Diskussionen im Plenum werden mehrere Workshops angeboten, die kooperativ von einem Juristen / einer Juristin und einem Vertreter / einer Vertreterin unserer Berufsgruppen geleitet werden sollen.

Themen des Symposiums werden u.a. sein:

- Der Psychotherapeut und sein berufliches Handeln im Feld von rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Grundlagen
- Wenn es knirscht in der Beziehung zwischen Behandler und Patient
- Rechtliche und ethische Spezifika in der psychotherapeutischen Behandlung (z.B. Einwilligung in die Behandlung, Schweigepflicht, Einsichtnahme in die Dokumentation)
- Schweigepflicht vs. Gefahrenabwendung: „Wann darf oder muss der Psychotherapeut wen wie informieren“?
- Psychotherapie an der Grenze: Halten – Aushalten – Verhandeln – Handeln
- Der neue Heilberuf in der Institution: Eingruppierungsfragen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen

- Jugendliche Straftäter – Strafmündigkeit
- Der Psychotherapeut als Gutachter bei Gericht

Anmeldeunterlagen und nähere Informationen finden Sie auf unseren Internetseiten.

Wir freuen uns auf Ihr Interesse und Ihre offenen Fragen.

Ihr Vorstand der PKN

Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Roscherstr. 12
30161 Hannover
Tel.: 0511/850304-30
Fax: 0511/850304-44
Sprechzeiten allgemein:
Mo, Mi, Do, Fr 09.00 – 12.00 Uhr
Mo, Di, Mi, Do 13.30 – 15.00 Uhr
Sprechzeiten für Beitragsangelegenheiten:
Mo, Mi, Do, Fr 09.00 – 12.00 Uhr
Mo, Di, Mi, Do 13.00 – 13.30 Uhr
Mail-Anschrift: info@pk-nds.de
Mail-Anschrift für Fragen zur Akkreditierung: Akkreditierung@pk-nds.de
Internet: www.pk-nds.de